

Satzung
des
Kreisimkervereins
Darmstadt-Dieburg

Stand: 25. Februar 1999

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Eintritt

§ 6 Austritt

§ 7 Beiträge

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Kassenführung

§ 11 Auflösung

§ 12 Geschäftsordnung

§ 13 Generalklausel

§ 14 Inkrafttreten

Name, Sitz, Geschäftsjahr § 1

Der Verein führt den Namen »Kreisimkerverein Darmstadt-Dieburg«.

Er bekennt sich zur Tradition des 1861 gegründeten Starkenburger Bienenzüchtervereins.

Er hat seinen Sitz in Darmstadt.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Stadt-und Landkreises Darmstadt-Dieburg.

Der Kreisimkerverein ist eine untergeordnete Einrichtung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. Die Bildung des Kreisvereins ist in § 5 der Satzung und in Artikel A, Ziffer 3 der Geschäftsordnung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) begründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Vereinszweck § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung durch Erhaltung der natürlichen Umweltbedingungen wie Bestäubung der Pflanzen durch Insekten, insbesondere durch Haltung und Verbreitung von Bienenvölkern.

Austritt § 3

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung zum Jahresschluss der bis zum 30. 9. gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt sein muss. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Ortsvereins oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitgliedschaft § 4

Mitglied des Vereins können alle Ortsvereine des LHI, der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg werden.

Eintritt § 5

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch einen Antrag an den Vorstand und dessen Zustimmung erlangt werden. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Austritt § 6

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Kündigung zum Jahresschluss der bis zum 30. 9. gegenüber dem 1. Vorsitzenden schriftlich erklärt sein muss. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Ortsvereins oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit, sowie durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Beiträge § 7

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag als Umlage zur Bestreitung der Verwaltungskosten. Zusätzlich wird versucht, Zuwendungen für die Förderung der Bienenzucht zu erhalten.

Der Vorstand § 8

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,

2. Vorsitzenden,

Rechner,

Schriftführer,

je ein Mitglied aus dem Vorstand der Ortsvereine,

und Obleute

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne der §§ 26 und 27 BGB ist der

1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Der 2. Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl gewählt, Personalunion ist möglich.

Erfolgt kein Widerspruch durch mindestens ein Vereinsmitglied in der Versammlung, so kann der Vorstand auch per Akklamation gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Mitgliederversammlung § 9

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Ortsvereine.

Die Anzahl der Delegierten regelt die Geschäftsordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden an die Ortsvereinsvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen.

Er beruft die Mitgliederversammlung weiter ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr vor der Vertreterversammlung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V.

Die Mitgliederversammlung ist weiter vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Ortsvereine dies fordert.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Kassenführung § 10

Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist durch den Rechner Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einmal jährlich vorzulegen (Kassenprüfung).

Auflösung § 11

Die Auflösung des Vereins ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Darmstadt-Dieburg, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bienenhaltung zu verwenden hat.

Geschäftsordnung § 12

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

Generalklausel § 13

Soweit für bestimmte Einzelfälle keine Bestimmungen in dieser Satzung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB und die Geschäftsordnung.

Inkrafttreten § 14

Die Satzung wurde am 25. Februar 1977 beschlossen, neugefasst durch die Mitgliederversammlung am 26. März 1998, geändert in § 8, Abs. 2 (Vertretungsregelung) durch die Mitgliederversammlung am 25. Februar 1999.

Unterschriftenliste des Kreisimkervereins Darmstadt-Dieburg

Satzungsneufassung mit Beschluss

am 26. 3.1998 in Roßdorf-Gundernhausen

- | | |
|----------------------------|-----------------------------|
| 1. <u>Georg Schildge</u> | 13. <u>Christoph Pöhl</u> |
| 2. <u>Angelika Pason</u> | 14. <u>Günther Krauth</u> |
| 3. <u>Richard Pöchl</u> | 15. <u>Wolfgang Schäfer</u> |
| 4. <u>Bekke Köp</u> | 16. <u>Josef Gabriner</u> |
| 5. <u>Kud (König)</u> | 17. <u>Gregor Fej</u> |
| 6. <u>Emil Oest</u> | 18. <u>Cacilia Fej</u> |
| 7. <u>Heinrich</u> | 18. <u>Hubert Oest</u> |
| 8. <u>L. Oest</u> | 20. <u>Volker Höl</u> |
| 9. <u>Heinrich</u> | 21. <u>P. Y. L.</u> |
| 10. <u>W. Baum</u> | 22. <u>Katharina Pöhl</u> |
| 11. <u>A. Pöhl</u> | 23. <u>Dr. Pöhl</u> |
| 12. <u>Mani Wauer Vöhl</u> | 24. _____ |

Geschäftsordnung
des

Kreisimkervereins
Darmstadt-Dieburg

Stand: 26. März 1998

Die Geschäftsordnung soll die beschlossene Satzung des Kreisimkervereins Darmstadt-Dieburg in einzelnen Punkten erläutern und gegebenenfalls ergänzen. Sie schließt sich mit besonderen Artikeln an die Paragraphen der Satzung an und bildet nur im Zusammenhang mit der Satzung eine Rechtsgrundlage für die Vereinsarbeit.

Artikel A: Allgemeine Organisation zu § 4 der Satzung

Jeder Ortsverein muss einen arbeitsfähigen Vorstand bestellen, dessen ordnungsgemäß vollzogene Wahl dem Kreisverein bekannt zu geben ist. Gewinnt der Vorstand des Kreisvereins die Überzeugung, dass im Bereich des Ortsvereins seines Kreisgebietes die imkerlichen Belange nicht so vertreten werden wie es im Interesse der Imker notwendig ist, kann er von sich aus eine Mitgliederversammlung einberufen und eine Neuwahl des Vorstandes veranlassen.

Der Kreisverein setzt sich aus den Ortsvereinen des Kreisgebietes zusammen. Er soll hauptsächlich die Vertretung der imkerlichen Belange auf Kreisebene wahrnehmen und alle imkerlichen Maßnahmen veranlassen und weitergeben, die aus Gründen der überörtlichen Bedeutung besser auf Kreisebene wirksam werden und deshalb in Gemeinschaft der Ortsvereine untereinander betrieben werden.

Imkern und den damit zusammenhängenden Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf die notwendige gleichmäßige Bestäubung aller blühenden Nutz- und Wildpflanzen. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verfolgt: Organisation der Schulung mit Durchführung von Lehrgängen für Anfänger und Fortgeschrittene, Lehr- und Studienfahrten zu Versuchs- und Lehranstalten, Fortbildungsseminare an Bieneninstituten.

Förderung und Verbreitung überlebensfähiger Bienenarten durch Bereitstellung und Vermittlung bewährter Zuchtvölker zur Nachzucht und Vermehrung von Wirtschafts- und Leistungsvölkern; Öffentlichkeitsarbeit, die Aufklärung der Bevölkerung durch Wort und Schrift. Besondere Maßnahmen zur Schulung, Öffentlichkeitsarbeit und Zucht regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Die Arbeitsgemeinschaft Zuchtwesen besteht aus den anerkannten Reinzüchtern und den Zuchtgemeinschaften der Ortsvereine im Kreis. Jeder Ortsverein bestimmt dem Kreisverein einen Zuchtbeauftragten für sein Vereinsgebiet. Die gemeinschaftliche Zucht gilt als Träger jeglicher Zuchtarbeit auf Kreisebene und dient der Förderung und Erhaltung der für dieses Gebiet bewährten Bienenvölker in Zusammenarbeit von:

Reinzucht

- durch Anzucht bewährter Carnica-Zuchtvölker

Vermehrungszucht

- durch Übernahme bewährter Carnica-Zuchtvölker aus der Reinzucht, Königinnen oder Zuchtstoff zur Nachzucht und Vermehrung leistungsstarker Wirtschaftsvölker in den Zuchtgemeinschaften der Ortsvereine.

Erforderliche Richtlinien und Zuchtprogramme werden vom Obmann für das Zuchtwesen in Zusammenarbeit mit den Reinzüchtern erstellt. Der Obmann für das Zuchtwesen leitet die züchterische Arbeit im Kreisverein und verkehrt in allen Zuchtfragen mit dem Zuchtbeauftragten der Ortsvereine, dem Obmann für das Zuchtwesen des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. und der Landesanstalt für Leistungsprüfung - Abteilung Bienenzucht - in Kirchhain.

Artikel B: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied eines Ortsvereins ist berechtigt, an den Versammlungen, Einrichtungen und Unternehmungen des Kreisvereins teilzunehmen. Die Ortsvereine können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitglieder des Kreisvereins sind verpflichtet, die von den Organen des Kreisvereins gefassten Beschlüsse zu befolgen und auf das Ansehen und die Förderung der Bienenzucht zu achten.

Der Jahresbeitrag ist eine Umlage zur Deckung der anfallen den Verwaltungskosten des Kreisvereins, der von den Ortsvereinen jährlich zu leisten ist.

Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel C: Vorstand zu § 8 der Satzung

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Für Vorstandsmitglieder die während der Amtszeit ausscheiden, erfolgt Neuwahl für die restliche Zeit auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Für Vorstandsmitglieder, die während der Mitgliederversammlung zurücktreten, kann auf der lfd. Mitgliederversammlung Neuwahl erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Amtsdauer des Vorstandes Beiräte wählen, die jedoch zu den Vorstandssitzungen nur nach Bedarf zugezogen werden und für ihr Fachgebiet Stimmrecht haben.

Obleute können in Personalunion das Amt des 2. Vorsitzenden und das des Schriftführers mitverwalten. Der Vorsitzende des Kreisvereins oder dessen Stellvertreter vertritt die Ortsvereine in der Vertreterversammlung des Landesverbandes Hessischer Imker e.V.

zu § 3 der Satzung

Allen ehrenamtlich in der Führung des Kreisvereins tätigen Mitglieder steht grundsätzlich nur eine Abgeltung der ihnen bei der Arbeit für den Kreisverein entstehenden Auslagen zu. Die Abgeltung erfolgt auf Vorlage einer Aufrechnung der Unkosten durch den Kassenführer.

zu § 8 der Satzung

Die nach § 2 der Satzung dem Zwecke der Förderung von Schulung und Zuchtmaßnahmen dienenden Einrichtungen bestehen aus:

der Arbeitsgemeinschaft Zuchtwesen,

der Lehrgemeinschaft Schulung und

der Arbeitsgemeinschaft Öffentlichkeitsarbeit,

der Arbeitsgemeinschaft für Honigqualität.

Diese Gemeinschaften werden von den jeweiligen Obleuten geleitet.

zu § 9 der Satzung

Jeder Ortsverein kann je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten entsenden, mindestens jedoch drei Delegierte. Das Stimmrecht gilt nur für die an der Versammlung anwesenden Delegierten.